

Antworten bereitstellt, muss kontinuierlich geöffnet sein. Deshalb ist es erforderlich, die Zahl der Beraterinnen und Berater deutlich zu erhöhen. Dies ist in einem erheblichen Umfang und auf längere Dauer nur möglich, wenn die örtlichen Erziehungs- und Familienberatungsstellen einbezogen werden.

Bedarf besser abdecken

Im Projekt „Beratung von Jugendlichen und Eltern im Netz“ werden für Jugendliche und für Eltern zwei getrennte Websites betrieben. Auf ihnen stehen jeweils ein öffentliches Diskussionsforum, ein regelmäßiger Chat und eine vertrauliche E-Mail-Beratung zur Verfügung. Alle Angebote werden von Fachkräften der Erziehungs- und Familienberatung moderiert bzw. erbracht. Diese Leistungen sollen in der neuen Projektphase in moderat erhöhtem Umfang angeboten werden, um den Bedarf besser als bislang möglich abdecken zu können.

Die bisher gemachten Erfahrungen legen eine kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung des Internet-Beratungsangebots nahe.

Beratung in der Muttersprache

Probleme in der eigenen Identitätsfindung bei Jugendlichen ebenso wie Fragen des familialen Zusammenlebens in der Familie und bei der Erziehung sind eng mit der vertrauten eigenen Muttersprache verbunden. Ihrer Thematisierung in der Sprache eines Gastlandes sind Grenzen gesetzt. Die *bke* beabsichtigt daher, auch die Möglichkeit einer muttersprachlichen Beratung, insbesondere in Türkisch, zu schaffen.

Begleitung von Eltern schwieriger Jugendlicher

Nach den bisher gemachten Erfahrungen liegt ein Schwerpunkt der Anfragen von Eltern bei Problemen, die sie mit ihren jugendlichen Kindern haben. Der hohe Grad der Verzweiflung, der in den Problemlagen der Jugendlichen selbst zum Ausdruck kommt, hat sein Pendant in dem mangelnden Verständnis der Eltern gegenüber ihren erwachsen werdenden Kindern. Dabei ist die Situation zwischen Eltern und Jugendlichen häufig von Sprach- und Beziehungslosigkeit gekennzeichnet. Eine geeignete örtliche Hilfe steht ihnen nach den Berichten der Eltern oft nicht zur Verfügung. Deshalb soll für diejenigen Eltern, die den Kontakt zu ihren jugendlichen Kindern verloren haben, aber wieder aufbauen

möchten, eine beratende Begleitung angeboten werden, bei der eine Fachkraft über einen längeren Zeitraum als Ansprechpartner zur Verfügung steht und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme individuell entwickelt.

Beratungsarchiv

Problemlagen von Eltern wie von Jugendlichen haben – so individuell sie jeweils sind – dennoch Gemeinsamkeiten. Deshalb kann eine erste Unterstützung und Hilfe bereits dadurch geleistet werden, dass die Ratsuchenden typische Problemkonstellationen und die auf sie zutreffenden Antworten für sich nachlesen. Deshalb soll ein Beratungsarchiv geschaffen werden.

Integration der örtlichen Beratungsstellen

Die Leistung Erziehungs- und Familienberatung kann im Internet im erforderlichen Umfang nicht allein von nebenamtlich tätigen Fachkräften erbracht werden. Deshalb müssen die örtlichen Beratungsstellen in die Leistungserbringung einbezogen werden; langfristig kann sie möglicherweise auch ganz auf die Beratungsstellen übergehen. Im Rahmen dieses Projektes sollen die Voraussetzungen für die Beteiligung von örtlichen Beratungsstellen geschaffen werden

Im Rahmen des ersten Modellprojektes sind umfangreiche Erfahrungen zu Themen der Erziehungs- und Familienberatung im Internet gesammelt worden. Bisher wurden in den Diskussionsforen mehr als 10 000 Einträge gepostet. Es fanden ca. 150 Jugend-Chats mit insgesamt über 3 000 Chat-Teilnehmern und

über 50 Eltern-Chats statt mit insgesamt über 350 Chat-Teilnehmern. Individuelle Anfragen per E-Mail wurden im Jugendbereich über 2500-mal beantwortet, bei den Eltern etwa 1000-mal.

Die Gruppe der mitwirkenden Fachkräfte hat ein Konzept erarbeitet, nach dem sie die Besonderheiten einer Internetberatung im Bereich der Erziehungs- und Familienberatung adressaten- und medienbezogen darstellen. Der Bericht wird voraussichtlich 160 Seiten umfassen. Er soll als Buch in der Reihe *Materialien zur Beratung* erscheinen und allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen kostenlos zugänglich gemacht werden, um sie für diese neue fachliche Aufgabenstellung zu sensibilisieren.

Perspektiven

Das Beratungsangebot der *bke* soll ab Juli 2003 mit dem Projekt „Psychologische und sozialpädagogische Beratung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im Internet“ von Beratung und Lebenshilfe e.V. zusammenwachsen (vgl. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 1/02). Intendiert ist ein zentrales Portal der Erziehungs- und Familienberatung.

Beratungsstellen, die daran interessiert sind, sich im Verlauf des Jahres 2003 an dem Angebot einer Beratung im Internet zu beteiligen, werden gebeten, Kontakt aufzunehmen:

Bundeskongress für Erziehungsberatung
Herrnstraße 53
90763 Fürth
Tel.: (09 11) 97 71 40
Fax: (09 11) 74 54 97
E-Mail: bke@bke.de



BAFM

Nachrichtenteil der
Bundes-Arbeitsgemeinschaft
für Familien-Mediation e.V.



Quo vadis mediation?



In der neuen Ausgabe der *Zeitschrift für Konfliktmanagement* (Heft 4/2002) schreibt Sabine Hufschmidt über den Verlauf der Tagung der Evang. Akademie Bad Boll vom 1. bis 3. 5. 2002. Zu diesem eher sachlich-nüchternen Bericht möchte ich einige notwendige kritische Anmerkungen zum Verlauf der Tagung

anbringen. Dank gilt dem Organisator dieser Fachtagung, Dr. Hans-Georg Mähler, der durch seine unermüdliche jahrelange Arbeit maßgeblich dazu beigetragen hat, dass Mediation mittlerweile gesellschaftsfähig geworden ist. Namhafte Vertreter aus Politik und Wissenschaft – von B wie Breidenbach über

H wie Haffke bis W wie Wiesner und Wolf – waren als Referenten geladen, um die Ansätze einer möglichen gesetzlichen Verankerung – so das Tagungsthema – zu diskutieren. Die Ergebnisse der Tagung, die auch die einzelnen Referate und Wortbeiträge umfasst, können bei der Evang. Akademie Bad Boll bestellt werden.¹

Arbeitstitel und Liste der Referenten gaben der Tagung die Prägung. Mit Prof. Bastine kam der einzige Vertreter der Psychosozialen Fraktion auf dem Podium zu Wort. War wirklich nur das Thema Ursache dafür, dass die sonst angestrebte Bi-Professionalität in der Mediation auf dieser Tagung viel zu kurz kam?

Ich hätte mir bereits bei der Vorbereitung der Tagung eine größere Einbeziehung meiner Kollegen aus den psychosozialen Arbeitsfeldern gewünscht. Wir laufen ansonsten Gefahr, in der Frage der gesetzlichen Verankerung so zu tun, als ob dies ausschließlich in die Kompetenz der Juristen falle. Dieser Eindruck darf unter keinen Umständen entstehen.

Eine solche „Rechtslastigkeit“ sehen wir bei anderen Rechtssystemen durchaus kritisch. Wenn wir uns von einer rechtsbasierten Mediation zugunsten der interessenorientierten Familienmediation distanzieren, sollten wir auch in der Frage der gesetzlichen Verankerung einen anderen Weg gehen. Die Kompetenz der Praktiker aller Berufsgruppen sollte die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Politik suchen und dieses Feld nicht – auch nicht aus einer gewissen Scheu heraus – den vermeintlichen Fachleuten überlassen. Zu einer Zusammenarbeit bei der gesetzlichen Verankerung sind wir auch deshalb alle aufgerufen, weil dies zum Kern unserer Arbeit als Mediatoren gehört. Wir fördern beispielsweise die Selbstbehauptung und Zukunftsorientierung unserer Klienten; Gleiches muss auch in diesem Prozess für uns und die Beteiligung aller gelten.

Als Ergebnis der Fachtagung ist hervorzuheben, dass alle Referenten Mediation als notwendigen Baustein unseres Rechtssystems und damit als förderungswürdig ansehen. So sind die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen völlig ausreichend, um Mediation in unsere Rechtsordnung zu integrieren. Solange das Rechtsberatungsgesetz auch MediatorInnen mit psychosozialen Grundberuf – so im Beitrag von Prof. Haffke vertreten – keine Einschränkungen auferlegt, bleibt die Frage der Not-

wendigkeit einer gesetzlichen Regelung, eines Mediationsgesetzes, offen. Schließlich enthält Mediation grundsätzlich keine Rechtsberatung, sondern diese bleibt Beratungsanwälten vorbehalten.

Dringender Handlungsbedarf besteht nicht; vor einer vorschnellen gesetzlichen Regelung sei gewarnt. England und Wales haben sich mit den Segnungen durch den Family Law Act 1996 auseinander zu setzen². Auch wenn die Briten einen etwas anderen Ansatz als wir verfolgen, haben erste Untersuchungen gezeigt, dass die Zeit für eine gesetzliche Anerkennung und Förderung der Mediation noch nicht reif war, die Reglementierungen durch das Gesetz zu groß sind.

Wir können uns vielmehr den Luxus leisten, das Mediationsgesetz reifen zu lassen. Vordringlich sollte in einem ersten Schritt an einer Gewährleistung von staatlicher „Mediationskostenhilfe“ gearbeitet werden. Einige praktikable Ansätze hat Brieske in Bad Boll vorgestellt. Gerade Familien aus unteren Einkom-

mensschichten, die verantwortungsvoll im Interesse ihrer Kinder den Weg der Mediation gehen wollen, und denen dieser Gang zur MediatorIn aus Kostengründen verwehrt ist, sollten staatliche Förderung hierfür erhalten.

Quo vadis mediation? Mediation hat sich vom Samenkorn zu einer überaus robusten Pflanze entwickelt, die auch die Überdüngung durch die juristische Profession überstehen wird, wenn die psychosoziale Zunft für ausreichend Sonne und Wasser sorgt. Lassen wir die Pflanze aber zunächst weiter im Halbschatten wachsen, bis wir sie schneiden!

Dagmar Lägler (Heilbronn)
Rechtsanwältin und
Mediatorin BAFM

¹ Ab Mitte Oktober 2002 kann beim Protokollendienst der Evang. Akademie Bad Boll, 73087 Bad Boll, das Tagungsprotokoll gegen Kostenerstattung von 10,- Euro angefordert werden.

² Killian, FamRZ 2000, S. 857.



Nachrichtenteil der
Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG)
Verfahrenspflegschaft für
Kinder und Jugendliche e.V.



Gespräche mit Dritten im Rahmen der Verfahrenspflegschaft nach § 50 FGG

Zur Frage, ob und in welchem Umfang Gespräche mit Bezugspersonen der vom Verfahrenspfleger vertretenen Kinder als zum Aufgabenkreis gehörig und vergütungsfähig sind, wurden 28 Kostenbeschlüsse von 12 OLG-Senaten ausgewertet. Viele Entscheidungen betonen, dass dies nach den Umständen des Einzelfalles zu beantworten sei, die zu berücksichtigenden Aspekte werden nur ansatzweise benannt. Die Rechtsprechung der einzelnen Senate weicht ganz erheblich voneinander ab.

OLG Brandenburg, FamRZ 2001, 692: „Der Verfahrenspfleger hat keine über die bloße Ermittlung des Kindeswillens hinausgehenden Ermittlungen anzustellen ... er hat nur das Interesse des Kindes zu erkennen (BVerfG FamRZ 1999, 85, 87) ... hat er das Recht und die Pflicht, sich mit

dem Jugendamt auseinander zu setzen.“ Konkretisierend in JAmt 2002, 96: „Gespräche mit Dritten sind nicht erstattungsfähig, soweit diese die Erforschung der dem objekt. Kindeswohl am besten dienenden Entscheidung zum Gegenstand haben.“ In FamRZ 2002, 626 wird die Vergütung für Gespräche mit dem Jugendamt und Ärzten und Psychologen mit der obigen Begründung abgelehnt, da sie überwiegend der Erörterung eigenständiger erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte gedient hätten.

Das OLG Braunschweig stellt ohne weitere Differenzierung fest: „Ermittlungen, Explorationen zur Familienanamnese ... gehören nicht zum Aufgabenkreis.“ FamRZ 2001, 776.

Das OLG Dresden (22 WF 454/01) führt aus, der Verfahrenspfleger dürfe sich